

# RS Vwgh 2018/7/17 Ra 2018/02/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2018

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/02/0377 E 27. Februar 2009 RS 1

### Stammrechtssatz

Über die näheren Umstände der Durchführung einer Atemluftprobe bestimmt allein das jeweils einschreitende Organ. Der Aufgeforderte hat weder ein Bestimmungsrecht hinsichtlich Ort und Zeit der Atemluftprobe noch kommt ihm ein Wahlrecht zur Art der Untersuchung zu.

### Schlagworte

Alkotest Wahlrecht Alkotest Zeitpunkt Ort Alkotest Straßenaufsichtsorgan

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018020209.L01

### Im RIS seit

23.08.2018

### Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)